### Verwaltungskostensatzung der Kreisstadt Korbach

vom 07.02.1996, in Kraft getreten am 10.02.1996, geändert durch

- I. Änderung vom 14.07.1998, in Kraft getreten am 18.07.1998,
- II. Änderung vom 04.09.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002,
- III. Änderung vom 25.06.2002, in Kraft getreten am 29.06.2002,
- IV. Änderung vom 18.10.2004, in Kraft getreten am 23.10.2004,
- V. Änderung vom 10.11.2021, in Kraft getreten am 20.11.2021.

# § 1\*\* Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Kreis- und Hansestadt Korbach erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend dem beiliegenden Kostenverzeichnis. Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstiger Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2 \* Sachliche Kostenfreiheit

### (1) Kostenfrei sind:

- 1. Überwachungsmaßnahmen aufgrund einer Beschwerde, wenn die Überwachungsmaßnahme nicht zu einer Auflage oder Anordnung geführt hat,
- 2. a) mündliche Auskünfte,
  - b) einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
- 3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
- 4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlichrechtlicher Geldforderungen,
- 5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,

<sup>\*\* § 1</sup> geändert durch V. Änderung vom 10.11.2021

<sup>§ 2</sup> geändert durch I. Änderung vom 14.07.1998, geändert durch V. Änderung vom 10.11.2021

- 6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder verteidigung notwendigen Aufwendungen,
- 7. Entscheidungen über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien und ähnliche Vergünstigungen,
- 8. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,
- 9. Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlichrechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließlich eines Widerspruchsverfahrens.
- 10. Entscheidungen über Gegenvorstellung und Aufsichtsbeschwerden,
- 11. Amtshandlungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids,
- 12. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80, 80 a der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Die Kostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung sowie für die Zurückweisung oder die Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

# § 3 <sup>\*</sup> Grundlagen für die Gebührenbemessung

- (1) Bei der Bemessung der Gebühr ist von dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen. Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr darf den Verwaltungsaufwand nur dann unterschreiten (Kostenunterschreitungsverbot), wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit erforderlich ist oder wenn die Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung belastend wirkt. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen.
- (2) Verwaltungsaufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 1 sind der Personal- und der Sachaufwand sowie kalkulatorische Kosten.
- (3) In einem Abstand von höchstens zwei Jahren ist zu prüfen, ob die Gebührensätze zu ändern sind, weil sie nicht mehr den Grundsätzen des Abs. 1 entsprechen.

<sup>§ 3</sup> entfallen durch I. Änderung vom 14.07.1998

<sup>§ 3</sup> neu gefasst durch IV. Änderung vom 18.10.2004

### § 4 Gebührenarten

#### Die Gebühren werden

- 1. durch feste Sätze (Festgebühren),
- 2. nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Amtshandlung bezieht (Wertgebühren).
- 3. nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung (Zeitgebühren) oder
- 4. durch Rahmensätze (Rahmengebühren)

bestimmt.

# § 5\*\* Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren

- (1) Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung zugrunde zu legen.
- (2) Bei Rahmengebühren gilt für die Festsetzung der Gebühren im Einzelfall § 3 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben Kostenschuldner können auf Antrag Pauschgebühren erhoben werden; sie sind im Voraus festzusetzen.

#### § 6 \* Gebührenbemessungen in besonderen Fällen

- (1) Im Falle
  - 1. der Ablehnung eines Antrags oder der Zurückweisung eines Widerspruchs,
  - 2. der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
  - 3. der Zurücknahme eines Antrags oder eines Widerspruchs,

sind die Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu bemessen. Bemessungsgrundlage ist der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand.

- (2) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des in der Verwaltungskostensatzung für die Entscheidung vorgesehenen Satzes. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Für die Entscheidung über einen Widerspruch wird, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu dem Betrag erhoben, der für den angefochtenen Bescheid festgesetzt war. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, beträgt die Gebühr bis zu fünftausend Euro.

<sup>\*\* §5</sup> geändert durch V. Änderung vom 10.11.2021

<sup>\*§ 6</sup> geändert durch II. Änderung vom 04.09.2001

III. Änderung vom 25.06.2002

IV. Änderung vom 18.10.2004

- (4) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages, der für eine Amtshandlung wie die zurückgenommene oder widerrufene im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu eintausendfünfhundert Euro.
- (5) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, beträgt die Gebühr bis zu 50 vom Hundert des in der Verwaltungskostensatzung für die Entscheidung vorgesehenen Satzes. Ist für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu eintausendzweihundertfünfzig Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

### § 7 \* Auslagen

(1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 2 entstehen, werden als Auslagen erhoben.

#### Auslagen sind

- 1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
- 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen und für Telekommunikationsdienstleistungen nach Pauschaltarifen,
- 3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
- 4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
- 5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen und juristischen Personen zustehen.
- 6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.
- (2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen werden im Kostenverzeichnis bestimmt.
- (3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Stadt aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen keine Zahlungen leistet.

<sup>\* § 7</sup> geändert durch

I. Änderung vom 14.07.1998

II. Änderung vom 04.09.2001

V. Änderung vom 10.11.2021

- (5) Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist.
- (6) Bei Kleinbeträgen bis zu einer Höhe von 2,50 Euro kann von einer Erhebung abgesehen werden.

# § 8\*\* Kostengläubigerin

Kostengläubigerin ist die Kreis- und Hansestadt Korbach.

### § 9\*\* Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - 2. wer die Kosten durch eine gegenüber dem Magistrat der Kreis- und Hansestadt Korbach abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 10<sup>\*\*</sup> Entstehen und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Magistrat der Kreis- und Hansestadt Korbach, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich erfolgen kann, an den Schuldner fällig, wenn nicht die Kreis- und Hansestadt Korbach einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

<sup>\*\* §8</sup> geändert durch V. Änderung vom 10.11.2021

<sup>\*\* §9</sup> geändert durch V. Änderung vom 10.11.2021

<sup>\*\* §10</sup> geändert durch V. Änderung vom 10.11.2021

### § 11

(1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen

Kostenentscheidung

- 1. die kostenerhebende Behörde,
- 2. der Kostenschuldner,
- 3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
- 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
- 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (2) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

#### § 12 Billigkeitsregelungen

Die Gebühr kann ermäßigt oder von der Erhebung kann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

# § 13 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

# § 14 Festsetzungsverjährung

- (1) Der Anspruch auf Festsetzung der Kosten verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kostenschuld gemäß § 10 Abs. 1 entstanden ist.
- (2) Im übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 169 ff. AO).

### § 15<sup>\*\*</sup> Zahlungsverjährung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch gemäß § 10 Abs. 2 fällig geworden ist.
- (2) Im Übrigen finden die Vorschriften des § 19 HVwKostG Anwendung.

\_

<sup>\*\* §15</sup> geändert durch V. Änderung vom 10.11.2021

### § 16 \* Umsatzsteuer

Unterliegen einzelne der in dieser Satzung genannten Gebühren der Umsatzsteuerpflicht, verstehen sich die festgelegten Beträge als Nettoentgelt.

# § 17 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung sind die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### § 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Korbach vom 1. Oktober 1981 in der Fassung vom 12. Dezember 1994 außer Kraft.

<sup>§ 16</sup> geändert durch I. Änderung vom 14.07.1998 V. Änderung vom 10.11.2021

#### Kostenverzeichnis

zur Verwaltungskostensatzung der Kreisstadt Korbach \*

<ol> <li>Allgemeine Verwaltungskoster</li> </ol>
--

		<u> </u>	
1.	Foto	okopien bis DIN A 3	0,20 €
2.	Lich	tpausen für je angefangene 0,1 m²	1,50 €
3.	- 1.	ie von Mikrofilmvorlagen Kopie Ie weitere Kopie	1,50 € 0,50 €
4.		efax I A 4 (je Seite) züglich der notwendigen Telefongebühren	0,80€
5.	- je	abe von Daten auf Datenträger Datenträger züglich Zeitaufwand für die Aufbereitung der Daten (s. Ziffer I.12.)	5,00€
6.	- je	abe von Daten per E-Mail E-Mail züglich Zeitaufwand für die Aufbereitung der Daten (s. Ziffer l.12.)	5,00€
7.	Kop	ien, Abschriften, Auszüge	
	a)	Kopien oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a. für jede angefangene Seite DIN A 4	5,00€
	b)	Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachlichen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	14,00€
8.	Beg	laubigungen	
	a)	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat je Urkunde in anderen Fällen je Seite jedoch mind.	3,00 € 0,60 € 6,00 €
	b)	Beglaubigung einer Unterschrift	6,00€

<sup>\*</sup> Kostenverzeichnis geändert durch
I. Änderung vom 14.07.1998
II. Änderung vom 04.09.2001
III. Änderung vom 25.06.2002
V. Änderung vom 10.11.2021

9.	sowei besor	tliche Auskünfte t keine rechtliche Verpflichtung besteht und ein nderer Zeitaufwand erforderlich ist I Gebühr nach Zeitaufwand (s. Ziffer I.12.)	
10.	die de	altungsakte, em unmittelbaren Nutzen des Antragstellers dienen, so- icht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 € 50,00 €
11.	von O - 1. u	stücke Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Hausordnungen u. ä. nd 2. Seite je angefangene weitere Seite	0,30 € 0,05 €
12.	- wen Zeita - wen	hren nach dem Zeitaufwand sind zu erheben, n für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach aufwand bestimmt ist, n Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner ertreten hat.	
	zugelt beteili Schre auch	esen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt igt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, sibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind die Vor- und Nachbereitung der eigentlichen Amtshandsowie etwaige Wegezeiten.	
	Gebü	hren für die regelmäßige Tätigkeit:	
	12.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je angefangene 1/4 Stunde	21,50 €
	12.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je angefangene 1/4 Stunde	17,75€
	12.3	übrige Beschäftigte je angefangene 1/4 Stunde	14,00 €
	12.4	Gebühren für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit 125 v.H. der Gebühr nach Nr. 12.1 bis 12.3, mindestens	35,00 €
13.	Benut je km	zung eines PKW	0,47 €

Besondere Verwaltungskosten						
1.	Ausfertigung einer Ersatz-Hundesteuermarke	5,00				
2.	Höhenfestlegung Gebühr nach Zeitaufwand inkl. Fahrzeugeinsatz (s. Ziffer I. 12.)					
3.	Genehmigung und Abnahme der Hausentwässerungsanlage					
	<ul> <li>a) Entwässerungsgenehmigung für Einzelgarage bei Reihengaragenanlagen u. ä. für jede weitere Garage</li> </ul>	25,00 10,00				
	<ul> <li>Entwässerungsgenehmigung für Wohn-, Geschäfts-, gewerbliche und sonstige Gebäude zuzüglich je angefangene 25.000 € reine Baukosten</li> </ul>	40,00 5,00				
	c) Abnahme der Grundleitungen 50 % der Gebühr nach 3. a) bzw. 3. b)					
4.	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) - je Untersuchungsbericht	10,00				
5.	Bescheinigung über die Nichtausübung bzw. das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts	50,00				
6.	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (Gewerbesteuer)	10,00				
7.	Benutzung öffentlicher Wege/ Flächen für Telekommunikationslinien					
	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) Gebühr nach Zeitaufwand (s. Ziffer I. 12.)					
	a) im endausgebauten Straßenbereich jedoch mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	50,00 2.500,00				
	<ul> <li>im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen öffentlichen Flächen der Stadt jedoch mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag</li> </ul>	25,00 1.250,00				
8.	Bescheiden von Abweichung, Ausnahmen und Befreiungen nach § 73 (4) Hessische Bauordnung - pauschal je Tatbestand	100,00				

Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte 9. 40.00€ Mitteilung nach § 64 (3) S. 4 Nr. 2 Hessische Bauordnung oder nach der Anlage zu § 63 Hessische Bauordnung für baugenehmigungsfreie Vorhaben, Abschnitt V 1 Satz 3 Für die Ermittlung von Aktenzeichen bzw. Bauscheinnum-30.00 - 90.00 € mern von erteilten Baugenehmigungen zu Baugrundstücken je Baugrundstück einschließlich schriftlicher Übermittlung, je nach Anzahl der zu bearbeiteten Akten Gebühr nach Zeitaufwand (s. Ziffer I. 12.) Für die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen 500.00€ je Kaufvertrag Für die Ausarbeitung von Nutzungsverträgen aller Art bis 1.000,00 € je Nutzungsvertrag (die Kosten entfallen bei einer Erhebung eines einmaligen/ jährlichen Nutzungsentgeltes) Gebühr nach Zeitaufwand (s. Ziffer I. 12.) Für die Erhebung eines Nutzungsentgeltes je Nutzungsvertrag: Ein einmaliges Nutzungsentgelt beträgt mind. 200,00€ a) Ein jährliches Nutzungsentgelt beträgt mind. 50,00€ b)

13. Jagd- und Wildschäden

Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 Hessisches Jagdgesetz (HJagdG). Gebühr nach Zeitaufwand (s. Ziffer I. 12.)

Die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist. Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Personen, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben.